

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietung von Arbeitsbühnen der Fa. Scherer GmbH

I. Gültigkeit

1. Der Vermieter vermietet ausschließlich zu den nachfolgenden Mietbedingungen, Geschäfts- oder Mietbedingungen des Mieters werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Alle sonstigen Angebote sowie Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der Vermietungsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

II. Allgemeines

1. Es gelten jeweils unsere neuesten Preislisten. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote sind unverbindlich.
3. Das bei Übergabe und Rückgabe des Geräts erstellte Protokoll legt den vertraglichen Zustand des Mietgegenstands verbindlich fest.
4. Die zur Bedienung der Arbeitsbühne vorgesehenen Personen müssen mindestens 18 Jahre und soweit für die Bedienung der Arbeitsbühne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf verlangen vorzulegen ist.

III. Mietdauer

1. Die Mietdauer wird im Mietvertrag festgelegt.
2. Die Mietdauer beginnt mit der Abholung bzw. mit der Abfahrt oder dem Verladebeginn auf dem Betriebshof des Vermieters (je nach Mietgerät). Verbringt der Vermieter vereinbarungsgemäß selbst das Gerät zum Einsatzort, so beginnt die Mietdauer mit Abfahrt vom Betriebshof des Vermieters, spätestens jedoch mit dem bei der Bestellung festgelegten Mietbeginn.
3. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Mieter oder seinen Beauftragten geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb des Gerätes auf den Mieter über. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennt der Mieter den ordnungsgemäßen Zustand des Vertragsgegenstandes an.
4. Der Vermieter haftet für den Ausfall des Mietgegenstandes nach Gefahrenübergang auf den Mieter nur dann, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Beweislast für den Grund des Ausfalls liegt beim Mieter.
5. Sollte der Mietgegenstand witterungsbedingt oder wegen sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.
6. Soweit keine feste Mietzeit vereinbart ist, muss der Mieter das Ende der Mietzeit mindestens 2 Arbeitstage vorher dem Vermieter schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung endet das Mietverhältnis mit Abholung des Gerätes, spätestens jedoch 2 Arbeitstage nachdem der Mieter dem Vermieter schriftlich angezeigt hat das Gerät nicht mehr benötigt.
7. Sollte sich eine feste Mietzeit verkürzen oder verlängern, ist der Vermieter spätestens 2 Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen. Bei Mietzeitkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist.
8. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit (unter Beachtung von Abs. II Nr. 6 und 7) dem Vermieter zurückzugeben. Das Mietzeitende wird auf dem Rückgabeprotokoll unter Angabe des Tages und der Uhrzeit vermerkt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter endet erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe des Gerätes und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls.
9. Die Rückgabe des Mietgegenstandes hat am Ort der Bereitstellung des Mietgegenstandes zu erfolgen, es sei denn, die vertragsschließenden Parteien vereinbaren schriftlich einen anderen Rückgabeort. Die Rücknahme erfolgt durch den Vermieter außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

IV. Einsatzbedingungen

1. Bei Übergabe des Mietgerätes erfolgt eine Einweisung des Mieters durch den Vermieter. Nur die vom Vermieter ausgewiesenen Personen sind berechtigt das Mietgerät zu bedienen. Weitervermietung- Verleihung an Dritte, ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Bestimmungen der U.V.V. beim Betrieb des Mietgerätes genauestens eingehalten werden. Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet die Bedienungs- und Wartungshinweise des Herstellers, sowie Einsatz- und Gewichtsbeschränkungen des Mietgerätes zu beachten.
3. Etwaige, für den Einsatz erforderlichen behördliche Sondergenehmigungen sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen. Sich daraus ergebende Ersatzansprüche Dritter hat ausschließlich der Mieter auszugleichen.
4. Das Mietgerät darf nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Insbesondere darf es nicht als Hebekran über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden.
5. Bei Maler- und ähnlichen Arbeiten ist der Mieter verpflichtet, das Mietgerät abzudecken und bei Verschmutzung zu reinigen. Sollte ein Mietgerät trotzdem bei Rückgabe mit Farbe, Silikon, Teer oder sonstigen Verschmutzungen behaftet sein, so hat der Mieter für die entstehenden Reinigungskosten, in voller Höhe aufzukommen.

6. Spritz- und Sandstrahlarbeiten, sowie Arbeiten mit Säuren sind mit dem Mietgerät generell verboten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Verbot auch von Dritten, die nicht mit dem Vertragspartner in Verbindung stehen, eingehalten wird.
7. Wenn das Mietgerät durch einen Defekt ausfällt, ist der Vermieter sofort zu verständigen. Sofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung des Arbeitsgerätes oder des Fahrzeuges durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Die Beweislast für die Ursache des Defekts liegt beim Mieter.
8. Dem Mieter stehen keine Schadensersatzansprüche zu, wenn Mietgerät verspätet oder gar nicht zum Einsatz gelangt. Das gleiche gilt, wenn das Mietgerät während der Einsatzzeit ausfällt. Es sei denn, der Vermieter hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
9. Bei LKW-Selbstfahrerbühnen ist im Falle eines Verkehrsunfalls in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuweiderhandlung haftet der Mieter für eventuelle Regressansprüche Dritter direkt.

V. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:

1. Jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen; auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden, die von Selbstfahren mit dem Mietgerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
2. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Mietgerät sowie für Schäden aus dessen Ausfällen. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.
3. Werden anteilige Kosten für Maschinenbruchversicherung berechnet, so ist das Mietgerät gemäß den Allgemeinen Bedingungen dieser versichert. Bei Vermietung über einen längeren Zeitraum, ist die Versicherungspauschale auch für Tagen an denen nicht gearbeitet wird zu begleichen. (Selbstbeteiligung ist dem Mietvertrag zu entnehmen)
4. Die persönliche Haftung des Mieters für von ihm verursachte Schäden, wird durch den Abschluss der Versicherung nicht aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Selbstbeteiligung sowie Schäden die nicht im Rahmen der Versicherung gedeckt sind.

VI. Miete und Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Mietzins ist vom Zeitpunkt der Übergabe des Mietgerätes lt. Protokoll und bis zur Rückgabe lt. Protokoll zu zahlen. Je nach Abrechnungsart wird jeder angefangene Tag (bzw. jede ½ Stunde) voll berechnet.
2. Die Zahlungsziele und -modalitäten werden durch die AGB der Fa. Scherer für Kranarbeiten bestimmt und sind hier in gleichem Umfang gültig.
3. Wenn der Mieter trotz Bereitstellung des Mietgerätes dieses nicht in Gebrauch nimmt, sind wir wahlweise zum Mietzinsanspruch berechtigt eine Pauschale von 25 % des vereinbarten Gesamtmietzinses zu berechnen und zwar auch dann, wenn wir den Vertragsgegenstand anderweitig weitervermieten können.
4. Mietgeräte müssen nach Mietende voll getankt zurückgegeben werden. Kraftstoffkosten für das voll tanken des Mietgerätes nach Rückgabe auf dem Betriebshof trägt der Mieter.
5. Die Arbeitszeit bei Tagespauschale ist auf 8 Stunden pro Tag begrenzt. Sollte der Mieter mehr Stunden als die gewährte Pauschale das Mietgerät betreiben, so hat er den Vermieter für die überschrittene Arbeitszeit zu entschädigen zum geltenden Stundensatz.

VII. Gestellung von Personal

1. Bei Anmietung des Mietgerätes mit Bedienungspersonal, darf nur ausschließlich dieses Personal die Bedienung der Arbeitsbühne durchführen. Bei Schäden die durch das Bedienungspersonal verursacht wurden haftet der Vermieter nur dann, wenn das Bedienungspersonal nicht Ordnungsgemäß gehandelt hat. Im Übrigen haftet der Mieter.
2. Wenn eine Arbeitsbühne mit Personal gemietet wird, beträgt die Mindestmietzeit vor Ort 2 Std. zuzgl. An- und Abfahrtskosten, Kraftstoff und sonstiger Auslagen (z.B. Fährkosten).
3. Bei Anmietung mit Bedienungspersonal des Vermieters gelten die tariflichen Vereinbarungen für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Auslösungen. Die entsprechenden Zuschläge werden zusätzlich zum Mietpreis in Rechnung gestellt. Übernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Mietvertrag ergebende Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz des Vermieters örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Gerichtsstand ist Simmern / Hunsrück
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner aktuellen Fassung.